



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung - AbfS -)

vom 16. Dezember 2022

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 08.12.2022 aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 121 bis 144) – Landeskreislaufwirtschaftsgesetz –, in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 - BGBl. I S. 212 sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) - jeweils in der bei Inkrafttreten der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

§ 1

Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Mit der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung hat die Stadt Köln die AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH (im Folgenden „AWB“ genannt) beauftragt.

Die AWB kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stadt Köln kann sich zur Vorbereitung der näheren Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses sowie von Gebührenbescheiden und zur Durchführung von Rechtsbehelfs- und Klageverfahren der AWB als Verwaltungshelferin bedienen.

§ 2

Ziel und Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt Köln folgende Aufgaben wahr:
 1. die Förderung der Abfallvermeidung,
 2. die Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,

4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. die Beseitigung von Abfällen.

Zur Abfallentsorgung gehören auch das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern von Abfällen und Ablagern von Abfällen zur Beseitigung.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst auch

1. die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung),
2. das Aufstellen, die Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben und Entsorgung der Inhalte,
3. Einsammlung und Entsorgung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
4. das Aufstellen, die Unterhaltung, Entleerung von Altkleiderbehältern und Entsorgung der Inhalte.

§ 3

Inhalt der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln

(1) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 KrWG und der folgenden Absätze

- a) Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,
- b) Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer zur Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen,
- c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.

- (2) Der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln unterliegen nicht Abfälle,
- a) die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit nicht die Stadt aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Ziff. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt; hierfür kann insbesondere eine einheitliche Wertstofftonne oder eine einheitliche Wertstoffeffassung in vergleichbarer Qualität vorgesehen werden, durch die werthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen in effizienter Weise erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden,
 - b) die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist,
 - c) die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - d) die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen nach Maßgabe von § 17 Abs. 3 KrWG entgegenstehen.
- (2a) Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen sind nach Maßgabe von § 18 KrWG spätestens drei Monate vor ihrer Aufnahme der Stadt Köln anzuzeigen.
- (3) Der kommunalen Abfallentsorgung unterliegen die in Abs. 1 genannten Abfälle, soweit sie in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 14) unterliegen nicht der Entsorgung durch die Stadt Köln.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle nicht in Anlage 1 enthaltenen Abfälle sind von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

Schadstoffhaltige Abfälle unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung sowie der Anlage 2 zu dieser Satzung.

- (4) Die Stadt Köln kann mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde in Ausnahmefällen die Erlaubnis zur Entsorgung von nicht in der Anlage 1 aufgeführten Abfällen in kommunalen Abfallentsorgungsanlagen erteilen.

Die Erlaubnis wird unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (5) Über Abs. 1 bis 3 hinaus kann die Stadt Köln in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn sie diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen kann.

Bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde haben Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer dafür zu sorgen, dass ihre Abfälle auf einem ihnen zur Verfügung stehenden Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit gelagert werden.

- (6) Abfälle der Anlage 1, welche die AWB sammelt, einsammelt und befördert, ergeben sich aus Anlage 2.

Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

Alle anderen Abfälle der Anlage 1 sind vom Sammeln, Einsammeln und Befördern, nicht jedoch von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen.

- (7) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt Köln ausgeschlossen sind, ist die Abfallerzeugerin / der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (8) Abfälle sind getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene besondere Entsorgungswege benutzt werden können.
- (9) Das Behandeln (zum Beispiel Verbrennen) und Ablagern der Abfälle auf Grundstücken ist nicht erlaubt.

§ 4

Anfall der Abfälle

- (1) Abfälle fallen an, sobald ihre Abfalleigenschaften erfüllt sind (§ 3 Abs. 1 KrWG).
- (2) Als angefallen gelten Abfälle spätestens dann, wenn sie in gemäß § 9 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt oder gemäß §§ 11 bis 16 bereitgestellt sind.
- (3) Unabhängig von Abs. 2 gelten Abfälle als angefallen, wenn sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer der in § 17 genannten Anlagen verbracht worden sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks ist berechtigt, im Rahmen der Satzung den Anschluss ihres / seines Grundstücks an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die / der Anschlussberechtigte und jede andere Abfallerzeugerin / jeder andere Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Köln hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihrem / seinem Grundstück oder sonst bei ihr / ihm angefallenen Abfälle der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln zu überlassen (Benutzungsrecht).

Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Art des Einsammelns und Beförderns.

- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Köln liegenden Grundstücks, auf dem Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen (Wohngrundstücken) oder Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen kann, ist verpflichtet, ihr / sein Grundstück im Rahmen der Satzung an die Abfallentsorgung durch die Stadt Köln anzuschließen (Anschlusszwang).

Abweichend von Satz 1 können auch die Erzeugerinnen / Erzeuger und Besitzerinnen / Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen selbst angeschlossen werden. Sie gelten dann als Anschlusspflichtige im Sinne dieser Satzung.

- (2) Anschlusspflichtige, Abfallerzeugerinnen / Abfallerzeuger und Abfallbesitzerinnen / Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen der Satzung die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).

- (3) Kompostierbare Abfälle müssen in die Biotonne, verwertbares Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, grafische Papiere etc.) in die Papiertonne sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) in die Wertstofftonne geworfen werden, soweit diese Tonnen in Anspruch genommen werden.
- (4) Die Stadt Köln kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen von Sammelsystemen vornehmen, sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.
- (5) Soweit das Sammeln, Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt Köln ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 5 und 6), sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe des § 17 von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

§ 7

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang ist auf Antrag zu befreien, wer
 - a) beabsichtigt, Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten selbst zu verwerten und hierzu in der Lage ist.

Zur Verwertung ist die private Haushaltung in der Lage, wenn sie sie in eigener Regie (Eigenverwertung) auf dem im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück unter Beachtung der Anforderungen des § 7 KrWG durchführen kann.

Für die Eigenkompostierung ist kein Antrag erforderlich.
 - b) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen einer Verwertung zuführt.
 - c) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen unter Berücksichtigung des § 17 Abs. 1 i. V. mit § 28 KrWG beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung nicht erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Überlassung an die Stadt Köln oder einen anderen nach Maßgabe des KrWG bestimmten Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen gefährdet werden.

Die Stadt Köln kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 durch Vorlage prüffähiger Unterlagen nachzuweisen ist.

§ 8 Abs. 3 S. 4 gilt entsprechend.

- (2) Über Abs. 1 hinaus kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn dieser zu einer unzumutbaren Härte für den Überlassungspflichtigen / die Überlassungspflichtige führen würde und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung nach den §§ 7 ff. KrWG gewährleistet ist.
- (3) Weiter kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn das Grundstück über ununterbrochen mindestens sechs Monate nicht bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen.
- (4) Die Befreiung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 8

Bemessung des Behältervolumens

- (1) Die Stadt Köln bestimmt Anzahl, Art und Größe der auf den Grundstücken aufzustellenden Behälter nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung im Sinne der §§ 1 bis 3 sowie betrieblicher Erfordernisse und unter Berücksichtigung von bestehenden Erfahrungswerten.
- (2) Bei Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Restabfallbehälter nach der Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner. Maßgeblich ist die Zahl der nach dem Bundesmeldegesetz gemeldeten Personen, es sei denn, die / der Anschlusspflichtige beweist, dass auf seinem Grundstück tatsächlich weniger Personen wohnen. Je Person und Woche ist ein Behältervolumen von 35 l erforderlich.

Auf schriftlichen Antrag kann hiervon abweichend ein geringeres Behältervolumen zugelassen werden. Soweit Papiertonnen und / oder Wertstofftonnen genutzt werden, beträgt das Behältervolumen mindestens 20 l je Person und Woche. Sofern Restmüll- / Arzttonnen lediglich gemeinsam mit Biotonnen bzw. Kompostierung genutzt werden, beträgt das Mindestbehältervolumen 30 l je Person und Woche. Im Übrigen sind jedoch mindestens 20 l je Person und Woche vorzuhalten.

Wird festgestellt, dass das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht ausreicht, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

- (3) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken richten sich Anzahl, Art und Größe der erforderlichen Behälter nach folgenden Mindestvolumina:

Branche	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/Woche
Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen)	Bett	3,0
Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften)	Mitarbeiter	30,0
Industriebetriebe/Handwerksbetriebe/Sonstiges Gewerbe	Mitarbeiter	8,0
Krankenhäuser und Pflegeheime	Bett	14,5
Lebensmittelgroß- und Einzelhandel	Mitarbeiter	22,5
Sonstiger Einzel- und Großhandel	Mitarbeiter	7,0
Verwaltungen (z.B. öfftl. und private Verwaltungen, Geldinstitute, Versicherungen, Verbände und sonstige Dienstleistungen, Rechtsanwalts- und Notariatskanzleien, Freiberufler)	Mitarbeiter	4,5
Schulen	Schüler, Student, Kind	1,5

Reicht das vorhandene Restabfallbehältervolumen für ein Grundstück nicht aus, ist ein dem Bedarf entsprechendes Volumen festzusetzen und aufzustellen.

Abweichend kann auf Antrag der Abfallerzeugerin / Abfallbesitzerin bzw. des Abfallerzeugers / Abfallbesitzers ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Hierzu hat sie / er nachzuweisen, dass unter Einhaltung der Pflichten nach dem KrWG und der GewAbfV (inkl. Dokumentationspflichten) für verwertbare Abfälle eine konkrete Verwertung sichergestellt ist. Abfälle, die nicht oder nicht ordnungsgemäß verwertet werden sollen, sind als Abfall zur Beseitigung zu überlassen.

Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1 der Anlage 2 zum KrWG und den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der amtlichen Anm. 1 zur Anlage 2 zum KrWG zu umfassen.

Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. aufgrund eigener Ermittlungen / Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest; werden ihr die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, so ist sie berechtigt, die Zahl der Einheiten nach Satz 1 (Betten, Mitarbeiter, Schüler, Studenten und Kinder) zu schätzen.

Mitarbeiter sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Mitarbeiter, die nicht vollzeitbeschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Soweit sich der auf dem Grundstück anfallende Abfall nicht den in der o.g. Tabelle aufgeführten Branchen zuordnen lässt (z.B. bei Veranstaltungen oder Kultur- und Sporteinrichtungen), richtet sich das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Bedarf und wird im Einzelfall von der Stadt Köln festgelegt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (§ 6 Abs. 1), gilt § 5 GewAbfV. Sofern danach Abfälle gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

- (4) Der Abfallbehälter mit 40/70 l Fassungsvermögen ist die Mindestausstattung für ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann.
- (5) Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und wird das in Anspruch zu nehmende Behältervolumen nach Maßgabe von Abs. 2 reduziert, so darf der Abfallbehälter nur im Umfang des reduzierten Behältervolumens befüllt werden (virtuelle 20 l- oder 30 l-Behälter).

Wird ein Grundstück von einer oder zwei Personen bewohnt, so gilt S. 1 für Keller- und kellerähnliche Standorte mit der Maßgabe, dass das für das nach Abs. 2 erforderliche Behältervolumen zusätzlich ein virtueller 40 l-Behälter zur Verfügung gestellt wird.

- (6) Bei anderen Grundstücken als Wohngrundstücken i.S.d. Abs. 3 gelten Abs. 4 und 5 entsprechend.

Ist auf einem Grundstück lediglich eine Arzttonne erforderlich, gilt S. 1 mit der Maßgabe, dass abweichend von Abs. 4 die Mindestausstattung aus einem Abfallbehälter mit 60/70 l Fassungsvermögen besteht.

- (7) Für zwei oder mehrere benachbarte Grundstücke können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind
1. nicht verschließbare Abfallbehälter – Restmülltonnen – mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Abfallsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
 2. verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 70 l, 80 l, 110 l, 120 l, 180 l, 240 l, 500 l, 660 l, 770 l und 1.100 l,
 3. nicht verschließbare Abfallbehälter – Biotonnen – mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 500 l und 660 l,
 4. nicht verschließbare Abfallbehälter – Papiertonnen – mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, 3.000 l und 5.000 l, Papiersäcke (40 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
 5. nicht verschließbare Abfallbehälter – Wertstofftonnen – mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, Wertstoffsäcke (90 l) sowie Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l,
 6. nicht verschließbare Abfallbehälter für stoffgleiche Nichtverpackungen mit einem Fassungsvermögen von 80 l.
- (2) Abfallbehälter nach Abs. 1 werden ausschließlich von der AWB zur Verfügung gestellt.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Köln auch andere als die in Abs. 1 genannten Abfallbehälter (insbesondere Pressmüllbehälter oder sonstige Wechselbehälter) zulassen.
- (4) Abfallbehälter können für vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden (sogenannte Blockabfuhr).
- (5) Anträge auf Änderung des Behältervolumens müssen bis zum 10. des Monats vor der Änderung bei der AWB vorliegen.

§ 10

Standplätze für Abfallbehälter

- (1) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf ihrem / seinem Grundstück einen Standplatz für die von ihm / ihr in Anspruch genommenen Abfallbehälter einzurichten.
- (2) Abfallbehälter sind ebenerdig (Straßenniveau) aufzustellen.

- (3) Auf den Wegen zu den Standplätzen dürfen keine Stufen oder andere Hindernisse vorhanden sein.
- (4) Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein.

Sie müssen mit einem harten, dauerhaften Belag versehen sein, der das Absetzen und den üblichen Abtransport der Abfallbehälter gewährleistet.

Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein und so anschlagen, dass der Transport nicht behindert wird.

Transportwege sollen

- für 40 l- bis 240 l-Behälter mindestens 1,20 m und
- für 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,50 m

breit sein.

- (5) Der Standplatz soll

- je 40 l- bis 240 l-Behälter mindestens 0,80 x 0,80 m,
- je 500 l- bis 1.100 l-Behälter mindestens 1,75 x 1,50 m und
- je 3.000 l- oder 5.000 l-Behälter mindestens 2,50 x 3,00 m

groß sein.

In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Sammelstandplätzen soll die lichte Deckenhöhe mindestens 2 m betragen.

- (6) Die Standplätze für Abfallbehälter der Gruppe II (§ 12 Abs. 1 Voll-Service) dürfen sich nicht weiter als 15 m von der Grundstücksgrenze befinden.
- (7) Standplätze für 3.000 l- und 5.000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann.
- (8) Schrankähnliche Unterstellräume für die 70 l- und 110 l-Behälter sollen so beschaffen sein, dass die Behälter an einem Schwenkarm oder an der Innenseite der Schranktür aufgehängt werden können.

Die Unterkanten der Türen sollen höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

- (9) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 500 l bis 1.100 l Fassungsvermögen sollen so beschaffen sein, dass die Deckel der Behälter geschlossen und die Behälter leicht herausgefahren werden können.

Die Schranktüren müssen zur Zeit des Einsammelns zu öffnen sein.

- (10) Schrankähnliche Unterstellräume für Abfallbehälter mit 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 180 l oder 240 l Fassungsvermögen sollen die Anforderungen entweder des Absatzes 8 oder 9 erfüllen.

- (11) Sofern die Entleerung im Voll-Service erfolgt, bedarf die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf dem Grundstück der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Köln.

Diese Zustimmung richtet sich nach den in den Absätzen 1 bis 10 genannten Anforderungen sowie nach betrieblichen Gesichtspunkten.

Sonstige öffentliche Erfordernisse, insbesondere bau-, brandschutz- und straßenrechtliche Vorschriften, bleiben unberührt.

- (12) Von den Vorschriften der Abs. 1 bis 10 kann die Stadt Köln Ausnahmen zulassen, in den Fällen des Voll-Service (§ 12 Abs. 1) jedoch nur, wenn die Einhaltung dieser Anforderungen objektiv unmöglich ist oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

In Fällen des Abs. 3 sollen Gefälle bzw. Steigungen der Transportwege folgende Werte nicht übersteigen, bei

- zweirädrigen Abfallbehältern 12,5 %
- vierrädrigen Abfallbehältern 3 % (auf kurzen Strecken auf Gehwegbreite höchstens 6 %).

Die Ausnahmen werden unter Vorbehalt des Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

- (13) Für Unterflurbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 AbfS müssen die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems herrichten und ggf. die erforderlichen Erlaubnisse einholen. Die Herrichtung ist mit der AWB abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.

§ 11

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die von der Stadt Köln einzusammelnden Abfälle sind in zugelassene Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) getrennt einzufüllen.
- (2) Für vorübergehend vermehrt anfallende Abfälle nicht sperriger Art dürfen zugelassene Abfallsäcke gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 benutzt werden.

- (3) In Ausnahmefällen können nicht verwertbare Abfälle nach vorheriger Genehmigung der Stadt Köln in anderer Weise bereitgestellt werden (offene Abfuhr).

Die Abfälle sind in Säcken, Kartonagen u. ä. verpackt an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zur Abfuhr bereitzustellen.

Errichtet die Stadt Köln zur Aufnahme dieser Abfälle spezielle Sammelbehälter, so sind sie in diese einzufüllen.

Die Genehmigung gilt für Abfälle eines gewerblichen Zwecken dienenden Schiffes im Rheinstrom oder an anderen Liegeplätzen im Stadtgebiet als erteilt, wenn die Schiffsführung gegenüber der Häfen und Güterverkehr Köln AG die zur Berechnung der Gebühren notwendigen Angaben macht.

Zur Entsorgung der gewerblichen Zwecken dienenden Schiffe dürfen lediglich Abfallsäcke mit bis zu 80 l Volumen verwendet werden. Sperrige Abfälle dürfen nicht abgelagert oder in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

- (4) Soweit die Stadt Köln Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier oder Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall wie z.B. Spielzeug, Töpfe, Plastikschüsseln) (§ 3 Abs. 8) aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden, zum Beispiel mit Fremdstoffen nicht behaftetes Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen) oder organische Abfälle (Garten- und Küchenabfälle).

Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AWB gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt, sofern keine Nachsortierung erfolgt.

- (5) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter den Benutzerinnen / Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Verpressung von Abfällen mit technischen Einrichtungen ist verboten.

- (7) Die Verwendung von Müllschleusen ist der Stadt Köln bzw. der AWB schriftlich anzuzeigen.

(8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für

• 60 l-Behälter auf	19 kg
• 70 l-Behälter auf	20 kg
• 80 l-Behälter auf	25 kg
• 110 l-Behälter auf	35 kg
• 120 l-Behälter auf	40 kg
• 180 l-Behälter auf	60 kg
• 240 l-Behälter auf	80 kg
• 500 l-Behälter auf	230 kg
• 660 l-Behälter auf	300 kg
• 770 l-Behälter auf	350 kg
• 1.100 l-Behälter auf	500 kg
• 3.000 l-Behälter auf	900 kg
• 5.000 l-Behälter auf	1.500 kg

festgelegt.

Wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder sind die Behälter überfüllt, so ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(9) Abfallbehälter sind gegen Festfrieren zu schützen. Festgefrorene Abfallbehälter und festgefrorene Abfälle sind rechtzeitig zu lösen; anderenfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(10) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen, sowie Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die sie ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.

Andernfalls ist die Stadt Köln nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet.

(11) Die Haftung für Schäden, die der Stadt Köln oder der AWB aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorschriften entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 12

Einsammeln der Abfälle

(1) Die Stadt Köln bietet folgenden Service an:

1. Gruppe I (Teil-Service):
für 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l-, 180 l-, 240 l-Behälter

2. Gruppe II (Voll-Service):

für 40 l-, 60 l-, 70 l-, 80 l-, 110 l-, 120 l-, 180 l-, 240 l-, 500 l-, 660 l-, 770 l-, 1.100 l-, 3.000 l-, 5.000 l-Behälter sowie 3.000 l und 5.000 l-Unterflurbehälter

Die Stadt Köln entscheidet über die Serviceart nach betrieblichen Erfordernissen.

Auf Antrag ist zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. ein Wechsel von Gruppe I nach Gruppe II möglich. Hierfür muss der Antrag mindestens zwei Monate vorher (bis 31.10. des Vorjahres, 31.01., 30.04. und 31.07. des laufenden Jahres) bei der AWB eingehen. Das Gleiche gilt für einen Antrag auf Aufhebung des Wechsels.

- (2) Behälter der Gruppe I sind von der / dem Anschlusspflichtigen vor der Zeit des Einsammelns an einer für das Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle auf dem Gehweg oder dem äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen.
- (3) Behälter der Gruppe II werden von der AWB von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und zurück transportiert. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Standplätze zur Zeit des Einsammelns zugänglich zu machen.

In Kellern und kellerähnlichen Standorten mit Voll-Service werden nur eingesetzt:

- Restmülltonnen mit 70 l und 110 l,
- Wertstofftonnen mit 120 l,
- Papiertonnen mit 80 l,
- Biotonnen mit 80 l.

Papiersäcke zur Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen werden in der Größe von 40 l und Wertstoffsäcke zur Sammlung von Wertstoffen werden in der Größe von 90 l ausschließlich den Haushalten zur Verfügung gestellt, die keine Möglichkeit haben, eine Papiertonne bzw. Wertstofftonne aufzustellen.

- (4) Wann und wie oft die Abfälle eingesammelt werden, regeln die Stadt Köln und die AWB. Abfälle werden in der Regel einmal wöchentlich, und zwar montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 22.00 Uhr, eingesammelt.

Sie können in begründeten Fällen im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten öfter sowie auch an Samstagen eingesammelt werden.

Papiertonnen, Papiersäcke und Wertstofftonnen, Wertstoffsäcke und Tonnen für stoffgleiche Nichtverpackungen werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die Biotonnen werden von März bis November einmal wöchentlich und von Dezember bis Februar 14-täglich entleert.

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden.

Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.

- (5) In anderer Weise gesammelte Abfälle (§ 11 Abs. 2 S. 1) sind gemäß Abs. 2 S. 1 bereitzustellen.

Das Gewicht dieser Abfälle darf pro Einheit 15 kg nicht überschreiten.

- (6) Abfallsäcke (§ 9 Abs. 1 Ziff. 1) werden nur eingesammelt, wenn sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt, zugebunden und unbeschädigt sind.

Sie müssen von Hand verladen werden können.

Das Gewicht eines gefüllten Abfallsackes darf 15 kg nicht überschreiten.

- (7) Ist eine Straße oder ein Weg für das Sammelfahrzeug nicht befahrbar, sind Abfallbehälter sowie Abfallsäcke bis 7.00 Uhr an einen für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz zu bringen und nach der Entleerung unverzüglich wieder von den Gehwegen oder Fahrbahnen zu entfernen (Bereitstellung).

Der / die Anschlusspflichtige kann beantragen, dass die Bereitstellung von der Stadt Köln vorgenommen wird. Für Abfallbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l wird die Bereitstellung stets von der Stadt Köln vorgenommen.

Die Gebühr für die Bereitstellung durch die Stadt Köln nach den Sätzen 2 und 3 richtet sich nach § 2 Abs. 13 AbfGS.

- (8) Die Abfuhr von Wechselbehältern regelt die AWB im Einvernehmen mit der / dem Anschlusspflichtigen.
- (9) Auf Antrag korrigiert die AWB zur Verbesserung der Mülltrennung vor der Einsammlung Fehl-Befüllungen in Restmüll- und Wertstoffbehältern der Größe 500 l bis 1.100 l (Voll-Service plus).

§ 13

Sperrige Abfälle

- (1) Die / der Anschlusspflichtige und jede andere Abfallerzeugerin / jeder andere Abfallerzeuger und Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle aus Kölner Haushaltungen, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht mit zumutbarem Aufwand in Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingebracht werden können, im Einzelfall bis zu einer Menge von 3 Kubikmetern gesondert abfahren zu lassen. Bei Elektro- und Elektronikaltgeräten gilt zusätzlich § 14.

Sperrige Abfälle sind zum Beispiel Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte.

Dazu zählen nicht

- Bauteile wie Badewannen u. ä.
- Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.

In kompostierbaren Abfallsäcken untergebrachter Gartenverschnitt, gebündelte Sträucher und Äste bis zu 1,50 m Länge, Baumstämme bis zu 0,15 m im Durchmesser und bis zu 0,50 m Länge können ebenfalls gesondert abgefahren werden.

Soweit die sperrigen Abfälle nicht aus privaten Haushaltungen stammen, aber ihrer Beschaffenheit nach aus ihnen stammen könnten, werden diese Abfälle in haushaltsüblichen Mengen – bis zu 3 Kubikmeter – mitgenommen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Köln, welche Gegenstände abgefahren werden.

- (2) Die Abfuhr ist von der Abfallerzeugerin / dem Abfallerzeuger oder Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei der AWB schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu bestellen.

Ihr / ihm wird der Abholtag schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail mitgeteilt.

Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß § 14 Abs. 5 sind bei der Bestellung separat anzumelden.

Die AWB kann nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe in einzelnen Stadtbezirken oder Teilen davon besondere Sammlungen durchführen.

- (3) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 werden werktags ab 7.00 Uhr abgefahren.

Den Abholtag bestimmt die AWB.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.

- (4) Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5 sind am Abholtag bis spätestens 7.00 Uhr grundsätzlich zu ebener Erde an der zur Straße gerichteten Grundstücksgrenze auf dem Gehweg bereitzustellen.

Falls dies nicht möglich ist, sollen sie auf der Straße in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.

- (5) Werden im Einzelfall mehr als 3 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen.

Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück.

Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (zum Beispiel Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

- (6) Für Abfälle nach Abs. 1 und § 14 Abs. 5, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht.

- (7) Sperrige Abfälle gemäß Abs. 1 können mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t in Mengen, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, auch unmittelbar bei den in § 17 Abs. 1 genannten Wertstoff-Centern in Köln-Gremberghoven und Köln-Ossendorf angeliefert werden.

Anlieferungsberechtigt sind alle Nutzer / Nutzerinnen von Restmüllgefäßen; die Annahme der Abfälle kann vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass das Restmüllgefäß den Anforderungen des § 8 Abs. 2 bis 5 genügt.

Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

§ 14

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushalten im Stadtgebiet Köln gelten die nachstehenden Regelungen.

Private Haushalte sind solche im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Besitzerinnen / Besitzer von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Die Elektroaltgeräte werden in folgende sechs Gruppen unterteilt:

1. Wärmeüberträger
 2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
 3. Lampen (nur Gasentladungs- und Energiesparlampen)
 4. Großgeräte (inkl. Nachtspeicherheizungen mit Asbest bzw. Chrom VI)
 5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 6. Photovoltaikmodule.
- (2) Elektroaltgeräte der Gruppen 1 bis 6 können von Endnutzerinnen / Endnutzern in haushaltsüblichen Mengen an den Wertstoff-Centern Butzweilerstraße 50 und August-Horch-Straße 3 abgegeben werden.

Nachtspeicherheizgeräte können nur nach vorheriger Anmeldung am Wertstoff-Center August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Je Anlieferung können bis zu 6 Geräte angemeldet werden. Die Anlieferung ist nur zulässig, wenn die Geräte ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt (TRGS 519) und nicht beschädigt abgegeben werden oder die Asbestfreiheit der Geräte durch einen Herstellernachweis belegt werden kann.

Jeder berechtigte Anlieferer kann bis zu zwei Photovoltaikmodule pro Tag abgeben.

Elektroaltgeräte der Gruppen 1 bis 6 können gemäß § 13 ElektroG von Vertreibern am Wertstoff-Center August-Horch-Straße 3 abgegeben werden. Bei Anlieferung von mehr als 10 Großgeräten der Gruppen 1, 2 und 3 ist vorab eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Demontage von Elektroaltgeräten an den Wertstoff-Centern ist untersagt. Das Weitere wird in der jeweiligen Benutzungsordnung geregelt.

- (3) Gasentladungs- und Energiesparlampen – Gruppe 3 – können zusätzlich bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.
- (4) Elektrokleingeräte der Gruppe 5 können zusätzlich an den Betriebshöfen der AWB Maarweg 271, Christian-Sünner-Str. 21 und Alteburger Straße 141a sowie bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen für Schadstoffe (mobile Schadstoffsammlung) im Rahmen der Benutzungsordnung abgegeben werden.

Altbatterien und Altakkumulatoren sind vor der Abgabe an der Sammelstelle vom Altgerät zu trennen und gem. § 15 gesondert abzugeben, sofern sie zerstörungsfrei dem Altgerät entnommen werden können.

- (5) Wärmeüberträger (Kühlgeräte), Bildschirmgeräte sowie Großgeräte (Gruppen 1, 2 und 4) können nach vorheriger Anmeldung über den Sperrmüllservice (§ 13) abgeholt werden. Nachtspeicherheizgeräte (Gruppe 4) und Photovoltaikmodule (Gruppe 6) sind vom Holsystem ausgeschlossen.
- (6) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit und / oder Sicherheit der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter darstellen, sind von der Annahme und Abholung ausgeschlossen.

§ 15 Schadstoffe

Umweltschädliche Schadstoffe enthaltende Abfälle in kleinen Mengen wie verbrauchte Batterien, Akkumulatoren, alte Farben, Lacke, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den in § 17 Abs. 1 genannten Annahmestellen abzugeben.

Zusätzlich kann die AWB nach vorheriger Bekanntgabe und deren Maßgabe in einzelnen Stadtbezirken mobile Sammlungen durchführen.

Die Benutzung, insbesondere die anzunehmende Menge, richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. Größere Mengen als die dort genannten sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 16 Abfälle von Krankenhäusern, Arztpraxen, Altenheimen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft

Gemäß § 5 GewAbfV überlassene spitze und scharfe Gegenstände (Abfallschlüssel 18 01 01 und 18 02 01) sowie Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden - z.B. Wäsche, Gipsverbände und Einwegkleidung - (Abfallschlüssel 18 01 04 und 18 02 03), sind getrennt oder mit Restabfall vermischt in dafür zugelassenen Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 2 oder Abs. 3 zu überlassen.

Diese Abfälle dürfen eine Kantenlänge von 400 mm nicht überschreiten. Säcke, in die diese Abfälle eingefüllt werden, dürfen eine Kantenlänge von 600 mm nicht überschreiten.

Zu diesen Abfällen gehören keine Inkontinenzversorgungsprodukte; diese können in Abfallbehältern nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 entsorgt werden.

Spitze und scharfe Gegenstände sind in schnitt- und stichfesten, bruchsicheren Behältern, die anderen Abfälle i. S. dieses Absatzes in Säcken (Polyäthylen, mindestens 0,05 mm Folienstärke oder Papier, 3-schichtig, bituminiert) zu sammeln.

Die Behälter bzw. die Säcke sind verschlossen in die Abfallbehälter einzubringen.

Abfälle mit vorgenannten Abfallschlüsseln, die nicht verwertet werden, sind als Abfall zur Beseitigung zu überlassen.

§ 16a Alttextilien

- (1) Alttextilien aus privaten Haushalten werden in einem separaten System gesammelt. Gesammelt werden saubere, trockene und tragbare Kleidungsstücke jeder Art, z.B. T-Shirts, Hosen, Mützen und Hüte, Schuhe (paarweise gebündelt), sonstige aus Textilien hergestellte Materialien wie Tischdecken, Gardinen, Bettwäsche, Federbetten sowie kleinere Lederartikel, z.B. Handtaschen oder Gürtel. Ausgeschlossen von der Sammlung sind Zelte, Planen, Teppiche.
- (2) Die Standorte der Altkleidercontainer werden durch die Stadt Köln im Stadtgebiet festgelegt. In der Regel stehen die Alttextilcontainer an den Standorten der Altglascontainer.
- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Köln folgende Annahmestellen zur Verfügung:
 - Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstr. 50
 - Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Str. 3

§ 17 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für Bodenaushub, Bauschutt, thermisch behandelte Abfälle sowie vergleichbare mineralische Abfälle stellt die Stadt Köln folgende Abfallbeseitigungsanlage zur Verfügung:

Deponie "Vereinigte Ville", Erftstadt-Liblar, Tonstr. 6.

Bei Bodenaushub und Bauschutt gilt dies für Abfälle der Abfallschlüssel 17 01 01 bis 17 01 07 sowie 17 05 04 nur, soweit sie die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 6 der Deponieverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 überschreiten und die Zuordnungswerte der Spalte 7 einhalten.

Für sperrige Abfälle und Schadstoffe aus Haushaltungen nach Maßgabe der §§ 13 bis 15, Papier sowie Wertstoffe (stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall) stellt die Stadt Köln folgende Abfallannahmestellen zur Verfügung:

- Wertstoff-Center in Köln-Ossendorf, Butzweilerstraße 50
- Wertstoff-Center in Köln-Gremberghoven, August-Horch-Straße 3.

Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20
- Anlage zur Aufbereitung von gemischten Bau- und Abbruchabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.

Für die Aufbereitung von Gewerbeabfällen stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Niehl, Geestemünder Straße 20
- Anlage zur Aufbereitung von Gewerbeabfällen in Köln-Heumar, Wikingerstraße 100.

- (2) Die Benutzung der Anlagen, z.B. hinsichtlich der Öffnungszeiten, zugelassenen Abfallarten sowie Annahmebedingungen, richtet sich nach den jeweiligen Betriebs- und Benutzungsordnungen.

Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern, soweit dies geboten und zumutbar ist.

- (3) Ist der Betrieb einer von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage gestört, sorgt die Stadt Köln im Rahmen ihrer Möglichkeiten erforderlichenfalls für Ersatz.

§ 18

Anmeldepflicht, Abmeldepflicht

- (1) Die / der Anschlusspflichtige hat der AWB den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner sowie jede Veränderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wechselt die / der Anschlusspflichtige, so sind sowohl sie / er als auch die / der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die AWB unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaberinnen / Inhaber von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Forschung und Wissenschaft (§ 16).

§ 19

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

Die Anschlusspflichtigen sowie Erzeuger und Besitzer von Abfällen müssen über § 18 hinaus die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte erteilen und den Beauftragten der Stadt, insbesondere Mitarbeitern der AWB, Zutritt zum Grundstück gemäß § 19 KrWG gestatten. Insbesondere haben die Anschlusspflichtigen, auf deren Grundstück sich Herkunftsbereiche nach § 8 Abs. 3 (Satz 1 und 6) befinden, die zur Bemessung des Restmüllvolumens erforderlichen Angaben über die ansässigen Betriebe zu machen.

Auf dem Grundstück vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck und zur Überwachung der Getrennthaltung sowie Verwertung von Abfällen jederzeit zugänglich sein.

Die Beauftragten haben sich auszuweisen.

§ 20

Schadens- und Aufwendungsersatz

Für Sachschäden, die bei der Abfallentsorgung durch die Stadt Köln oder die AWB entstehen, haften die Stadt Köln und die AWB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten; unberührt hiervon bleibt die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 21

Eigentumsübergang

- (1) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der AWB über, sobald sie eingesammelt oder den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden.
- (2) Die Stadt Köln und die AWB sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 22

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Stadt Köln werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung (- AbfGS -) der Stadt Köln erhoben.

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze werden in Höhe des jeweils gültigen Umsatzsteuersatzes den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen / Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen / Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere berechtigt und verpflichtet sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingärten.
- (3) Soweit erforderlich, gelten Schiffe als Grundstücke im Sinne der Satzung.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 1. Abfälle unter Verstoß gegen § 6 Abs. 2 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert,
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6 Abs. 2),
 3. Biomüll, zur Wiederverwertung geeignetes Altpapier, Wertstoffe oder stoffgleiche Nichtverpackungen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 3 und 4 nicht in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter (§ 9 Abs. 1) einfüllt,
 4. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Köln ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer von der Stadt Köln erlaubten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 6 Abs. 5 und § 17),

5. von der Stadt Köln bestimmte Abfallbehälter nicht benutzt und andere Abfallbehälter, insbesondere Pressmüllcontainer, ohne Zulassung der Stadt Köln unterhält (§ 9),
 6. entgegen § 10 Abs. 1 auf seinem Grundstück keinen Standplatz für Abfallbehälter einrichtet,
 7. die Einrichtung neuer und die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege auf seinem Grundstück ohne die erforderliche vorherige Zustimmung der Stadt Köln vornimmt (§ 10 Abs. 11),
 8. den Auflagen bei der Festsetzung eines Standplatzes oder Transportweges auf seinem Grundstück nicht nachkommt (§ 10 Abs. 12),
 9. als Schiffsführer ohne Genehmigung Abfälle auf das Gebiet der Stadt Köln verbringt (§ 11 Abs. 2),
 10. entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter zur Sammlung kompostierbarer Bioabfälle oder von zur Verwertung geeignetem Altpapier oder Wertstoffen mit anderem als dem vorgesehenen Abfall befüllt,
 11. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle in Abfallbehältern verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter füllt oder Abfälle mit technischen Einrichtungen verpresst,
 12. entgegen § 12 Abs. 7 unbefugt handelt und die Nutzung von Müllschleusen nicht anzeigt,
 13. entgegen § 13 Abs. 4 sperrige Abfälle vor 19.00 Uhr am Vortag des festgelegten Abholtags zur Abholung bereitstellt,
 14. den erstmaligen Anfall von Abfällen, Art und voraussichtliche Mengen, die Anzahl der Bewohnerinnen / Bewohner sowie jede Veränderung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, Auskünfte nicht, falsch oder unvollständig erteilt sowie den Beauftragten der Stadt Zutritt zu seinem Grundstück verweigert (§§ 18 und 19).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Anlage 1

zu § 3 Absatz 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung - AbfS -)

Abfallschlüssel	Bezeichnung
------------------------	--------------------

01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxid-Herstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 10	Metallabfälle

**03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von
Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**

- 03 01 01 Rinden- und Korkabfälle
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit
Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 03 03 05 Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling
- 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und
Pappabfällen
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der
mechanischen Abtrennung
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit
Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer,
Plastomer)
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

**05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und
Kohlepyrolyse**

- 05 01 13 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
- 05 07 99 Abfälle a. n. g.

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
- 06 13 03 Industrieruß

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen

07 02 13 Kunststoffabfälle

07 02 99 Abfälle a. n. g.

08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

08 02 02 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten

08 02 03 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten

08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

09 01 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt

10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

10 01 05 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

10 01 15 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen

10 01 17 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen

10 02 02 unbearbeitete Schlacke

10 02 08 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen

10 02 10	Walzzunder
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03 02	Anodenschrott
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 08 04	Teilchen und Staub
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten*
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 05 02	Zinkasche
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
16 01 03	Altreifen
16 01 19	Kunststoffe
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten*
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten gemäß Anlage 2
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)*
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten*
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen

16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

- 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
- 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) gemäß Anlage 2
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) gemäß Anlage 2
- 18 02 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen, gemäß Anlage 2
- 18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden gemäß Anlage 2
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 01 12 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
- 19 03 05 stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
- 19 03 07 verfestigte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen

19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
20 01 01	Papier und Pappe gemäß Anlage 2
20 01 02	Glas
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen) gemäß Anlage 2

20 01 10	Bekleidung gemäß Anlage 2
20 01 11	Textilien gemäß Anlage 2
20 01 13	Lösemittel*
20 01 14	Säuren*
20 01 15	Laugen*
20 01 17	Fotochemikalien*
20 01 19	Pestizide*
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle* gemäß Anlage 2
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten gemäß Anlage 2
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten*
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen*
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten*
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen gemäß Anlage 2
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen gemäß Anlage 2
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe gemäß Anlage 2
20 01 40	Metalle gemäß Anlage 2
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle gemäß Anlage 2
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle gemäß Anlage 2
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht gemäß Anlage 2

20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll gemäß Anlage 2
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* = Schadstoffsammlung im Rahmen der Beschränkungen des § 15 AbfS
(gemäß Anlage 2)

Anlage 2

zu § 3 Absatz 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Köln (Abfallsatzung - AbfS -)

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
11 01 11	Wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Nachtspeicherheizgeräte, Sammlung gemäß § 14 AbfS
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen) im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	gemäß § 16 AbfS
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	gemäß § 16 AbfS

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	gemäß § 16 AbfS
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	gemäß § 16 AbfS
20 01 01	Papier und Pappe	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Papiertonne) und Wertstoff-Center (§ 17 AbfS)
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (nur Küchen- und Speiseabfälle aus privaten Haushaltungen)	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Biotonne)
20 01 10	Bekleidung	über Altkleidercontainer
20 01 11	Textilien	über Altkleidercontainer
20 01 13	Lösemittel im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 14	Säuren im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 15	Laugen im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 17	Fotochemikalien im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 19	Pestizide im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	Elektro(nik)geräte- u. Schadstoffsammlung gemäß §§ 13 bis 15 AbfS
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	Elektro(nik)geräte-sammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS

Abfallschlüssel	Bezeichnung	Sammlungsart
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten, im Rahmen der Beschränkungen § 15 AbfS	Schadstoffsammlung gemäß § 15 AbfS
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	Elektro(nik)geräte-sammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Elektro(nik)geräte-sammlung gemäß §§ 13, 14 AbfS
20 01 39	Kunststoffe	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Wertstofftonne) und Wertstoff-Center (§ 17 AbfS)
20 01 40	Metalle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Wertstofftonne) und Wertstoff-Center (§ 17 AbfS)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	gemäß § 13 AbfS (Grünschnitt)
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS, Restmüll-, Arzt- und Biotonnen)
20 03 03	Straßenkehricht	über Abfallbehälter (§ 9 AbfS)
20 03 07	Sperrmüll	gemäß § 13 AbfS

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 16.12.2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker